|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0302 |
| Titel | Kantonsverweisung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 126 |

[*p. 126*] Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schild, Ernst Friedrich, von Schwanden bei Brienz, Kanton Bern, geboren am 7. Juni 1918, verheiratet, Schneider, wohnhaft gewesen Schulstraße 40, in Zürich 11, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird in Anwendung von Artikel 45 der Bundes- und Artikel 14 der zürcherischen Staatsverfassung die Niederlassung im Kanton Zürich aus sicherheitspolizeilichen Gründen entzogen und das Wiederbetreten des Kantonsgebietes ohne besondere Bewilligung der Polizeidirektion des Kantons Zürich untersagt. Verweisungsbruch wird gemäß Artikel \*291 des schweizerischen Strafgesetzbuches mit Gefängnis bestraft.

II. Mitteilung an: a) Die Direktion der Polizei zum Vollzug, b) den Regierungsrat des Heimatkantons Bern mit Schreiben.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]